

**Kooperationsvereinbarung**

über die Durchführung der praxisintegrierten Ausbildung zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher (PiA)

Zwischen

Dem Träger der praktischen Ausbildung,

………………………………………………………………. - im Folgenden „Träger“ genannt

und

der Fachschule für Sozialpädagogik des Rudolf Steiner Berufskollegs Dortmund - im Folgenden Fachschule genannt

wird folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Die Fachschule und der Träger bilden staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher nach Maßgabe der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (BASS 13-33 Nr. 1.1) aus. Die nachstehenden Regelungen sind für die Fachschule und den Träger für die praxisintegrierte Ausbildung verbindlich.

**§ 2 Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern**

(1) Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien und Lehrpläne für die Fachschulen Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, RdErl. D. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 20.11.2009-312.2. 08.01.13 und dem Qualifikationsprofil für Ausbildung an Fachschulen, -akademien, herausgegeben von einer bundesweiten Arbeitsgruppe der Fachverbände und Fachorganisationen des Fachschulwesens, in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die dreijährige Ausbildung ist so organisiert, dass die lt. Stundentafel der Richtlinien vorgeschriebenen Unterrichts- und Praxisstunden so verteilt werden, dass wöchentlich Unterrichts- und Praxiswochen eingebunden sind. Um das Ausbildungsziel - die Qualifizierung von Erzieherinnen und Erziehern, in allen sozialpädagogischen Berufsfeldern selbständig tätig sein zu können – zu erreichen, gewährleisten Träger und Fachschule eine angemessene Praktikumszeit in einem weiteren beruflichen Handlungsfeld.

(3) Die Ausbildung dauert drei Jahre und beginnt jährlich jeweils zum neuen Schuljahr. Der genaue Ablauf der Ausbildung ist im Praktikantenvertrag geregelt. Am Ende eines jeden Schuljahres erhalten die Studierenden ein Versetzungszeugnis bzw. ein Zeugnis über die Nichtversetzung.

(4) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung obliegt der Fachschule. Zum Zwecke der optimierten inhaltlichen Abstimmung des schulischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung erstellt die Schule in Abstimmung mit den ausbildenden Praxisstellen des Trägers eine didaktische Konzeption des Bildungsganges. Ein individueller Ausbildungsplan, der in gemeinsamer Verantwortung von Praxisstelle, Fachschule und der Studierenden / dem Studierenden entwickelt wird, begleitet und unterstützt die Kompetenzentwicklung der Studierenden.

(5) Zum Zwecke der organisatorischen Abstimmung stellen die Fachschule und der Träger gemeinsam einen Einsatzplan für alle Studierenden auf. Hierbei sind insbesondere die Zeiten der fachtheoretischen Ausbildung an der Fachschule einerseits und der praktischen Ausbildung in den Praxisstellen des Trägers andererseits verbindlich so festzulegen, dass eine Anwesenheit der Studierenden des zweiten und dritten Schuljahres in den Praxisstellen in Blockform, an allen fünf Arbeitstagen der Woche gewährleistet wird.

**§ 3** **Aufgaben des Trägers**

(1) Der Träger schließt mit der oder dem Studierenden einen Praktikumsvertrag ab. Die Entscheidung über die Einstellung der Studierenden als Praktikantin oder Praktikant obliegt -im Anschluss an die Klärung der rechtlich erforderlichen Zugangsvoraussetzungen durch die Fachschule- dem Träger.

(2) Der Träger verpflichtet sich, die Studierenden entsprechend der zeitlichen Festlegungen des Einsatzplanes in der praktischen Ausbildung einzusetzen und sie für die Teilnahme am vorgesehenen Unterricht der Schule freizustellen. Der Erholungsurlaub ist den Studierenden während der unterrichtsfreien Zeiten zu gewähren.

(3) Die praktische Ausbildung erfolgt in den Einrichtungen des Trägers und umfasst die pädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen.

(4) Der Träger setzt gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung geeignete Fachkräfte für die Praxisanleitung der Studierenden ein und benennt diese gegenüber der Schule.

(5) Der Träger stellt sicher, dass eine geeignete Fachkraft vor jedem Zeugnistermin eine Beurteilung der praktischen Leistungen der oder des Studierenden sowie einen Nachweis der geleisteten Praxisstunden an die Schule übermittelt.

**§ 4** **Aufgaben der Schule**

(1) Die Fachschule prüft eigenverantwortlich die Zulassungsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber um einen praxisintegrierten Ausbildungsplatz. Sie übermittelt nach Abschluss des Anmeldeverfahrens die Bewerbungsunterlagen dem Träger, der über die Aufnahme in die praxisintegrierte Ausbildung entscheidet.

(2) Die Fachschule schließt mit der oder dem Studierenden eine `Vereinbarung über den Fachschulbesuch´ ab. Diese Vereinbarung enthält u.a. Regelungen zu den Leistungsanforderungen, zur Mitarbeit, zur Präsenzpflicht, zur Gestaltung selbstverantwortlicher Lernprozesse und zur Schulordnung.

(3) Die Fachschule erteilt den Unterricht entsprechend der Lehrpläne und Richtlinien sowie der abgestimmten didaktischen Konzeption des Bildungsgangs.

(4) Die Fachschule stellt dem Träger rechtzeitig die geltenden Richtlinien sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zur Verfügung. Sie informiert über die didaktische Konzeption des Bildungsgangs, die Strukturierung der dreijährigen Ausbildung durch Lernfelder sowie die inhaltliche Abfolge von Unterrichtsmodulen.

(5) Die Notengebung erfolgt durch die Fachschule

**§ 5** **Gemeinsame Aufgaben der Fachschule und des Trägers**

(1) Die Fachschule und der Träger stimmen das jährliche Aufnahmeverfahren miteinander ab.

(2) Die Kooperationsparteien verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungs- und Leistungsstand sowie über die Fehlzeiten der Studierenden.

(3) Die Kooperationsparteien wirken darauf hin, dass die Studierenden ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen.

(4) Bei der Aufstellung der Ausbildungspläne / der didaktischen Konzeptionen wirken die Beteiligten unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fachschule eng zusammen.

(5) Fachschule und Träger stellen sicher, dass in geeigneter Weise die an der Ausbildung Beteiligten (Lehrkräfte, Praxisanleiter der sozialpädagogischen Einrichtungen, Studierende) vor und während der Ausbildung u.a. durch eine Auftaktveranstaltung, Einführungs- und Qualifizierungsveranstaltungen, Kollegiale Hospitationen und Begegnungen im Lernort Praxis (Praxisbesuche) am Prozess der Qualifizierung beteiligt sind.

**§ 6** **Vereinbarungsdauer, Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.

(2) Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Vereinbarung bestehen, werden nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu Ende geführt.

**§ 7** **Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall, eine Vereinbarungsanpassung vorzunehmen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Ort: ………………………………….. Datum : ………………………………………………..

………………………………...

Träger des Ausbildungsbetriebs

Ort: ………………………………….. Datum : ………………………………………………..

……………………………………………………………………...

Rudolf Steiner Berufskolleg Dortmund (Stempel u. Unterschrift)

Anlage: Konkretisierung der Praktikumsstellen